

163. Ist es einfacher oder schwerer Diebstahl, wenn der Dieb, welcher zur Begehung einer nach §. 370 Nr. 5 St.G.B.'s strafbaren Entwendung eingestiegen ist, die Gelegenheit benutzt hat, um einen gemeinen Diebstahl zu begehen?
St.G.B. §§. 243 Nr. 2. 370 Nr. 5.

III. Straffenat. Urtr. v. 19. März 1881 g. B. Rep. 479/81.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Wittenberg.

Aus den Gründen:

„Angeklagter ist in ein Wohngebäude eingestiegen und hat aus einem offenen Schranke ein Stückchen Brot und Speck, sowie 2 Mark entwendet. Der Instanzrichter hatte seiner Aussage Glauben geschenkt, „daß er nur vom Hunger getrieben in der Absicht eingestiegen sei, Lebensmittel zur Stillung dieses Hungers zu entwenden und dabei auch die 2 Mark gefunden, die er dann auch an sich genommen.“ Demgemäß hat der Richter, welcher den Angeklagten in Ansehung der von ihm entwendeten Lebensmittel wegen Zurücknahme des Strafantrags für straffrei erachtet, wegen der Geldentwendung einfachen Diebstahl angenommen. Zur Begründung dieser Annahme ist ausgeführt, daß dem Angeklagten, welcher bei dem Einsteigen die Absicht einer Geldentwendung nicht gehabt habe, die eigentlich diebische Absicht, der Dolus, bei dem Einsteigen gefehlt habe, daß demgemäß für die Geldentwendung das qualifizierende Moment des Einsteigens nicht berücksichtigt werden dürfe.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung des §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s, weil die Wegnahme der 2 M. infolge eines neu gefaßten Entschlusses erfolgt sei und Angeklagter sich bei der Wegnahme habe sagen müssen, daß dieselbe erst dadurch ermöglicht worden, daß er in das Gebäude eingestiegen gewesen. Die Beschwerde erscheint begründet.

Der Instanzrichter stellt zwar fest, daß Angeklagter nur von Hunger getrieben und in der Absicht auf Erlangung von Lebensmitteln eingestiegen ist, nicht aber, daß derselbe beim Einsteigen den Willen gehabt hat, nichts anderes als Lebensmittel zu stehlen. Angeklagter hat auch nach der Feststellung die beim Suchen nach Lebensmitteln gefundenen 2 Mark ohne weiteres sich angeeignet. Hiernach ist der Thatbestand des §. 243 Nr. 2 gegeben. Der Diebstahl, wie er vorliegt, also die Entwendung von Brot, Speck und Geld, ist mittels Einsteigens ausgeführt und wie das Einsteigen im unmittelbaren, thatsächlichen Zusammenhang mit der Wegnahme steht, so ist Angeklagter, der zum Behufe des Stehlens, der rechtswidrigen Aneignung fremder beweglicher Sachen, eingestiegen ist, sich des Zusammenhanges des qualifizierenden Moments mit seiner ganzen Handlungsweise notwendig bewußt gewesen. Der Dolus ist auch bei dem sogenannten Mundraub kein anderer als bei dem gemeinen Diebstahl, wie das Delikt des §. 370 No. 5 St.G.B.'s überhaupt den vollständigen Thatbestand des Diebstahls voraussetzt und seine besondere Natur nur durch die Qualität des Objekts und die auf alsbaldigen Verbrauch gerichtete Absicht des Thäters empfängt. Hat der Richter von dem vorliegenden Diebstahle wegen fehlenden Strafantrags die Entwendung von Eßwaren ausgeschieden, wogegen die Revision sich nicht richtet, so blieben noch immer für die Geldentwendung die subjektiven und objektiven Merkmale eines mittels Einsteigens ausgeführten Diebstahls zurück.

Will man die thatsächliche Feststellung des Richters dahin auffassen, daß Angeklagter bei seinem Einsteigen die Entwendung anderer Gegenstände als Nahrungsmittel positiv nicht gewollt und daß die Entwendung von Geld thatsächlich auf einem neuen Entschlusse beruht hat, so erscheint es doch auch von diesem Standpunkte aus nicht gerechtfertigt, die Geldentwendung als einfachen Diebstahl aufzufassen. Denn diese Entwendung war nur möglich, weil Angeklagter eingestiegen war, und das Einsteigen war erfolgt zum Behufe des Stehlens; die Geld-

entwendung schloß sich ferner nach der Feststellung unmittelbar an die vom Thäter beabsichtigte Entwendung von Nahrungsmitteln an. Unter diesen Umständen besteht aber ein so unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Einsteigen und dem Gelddiebstahle, daß letzterer, wenn selbst auf neuem selbständigen Entschlusse beruhend, doch mittels Einsteigens ausgeführt erscheint und zwar nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv, weil Angeklagter zum Behufe des Stehlens eingestiegen gewesen ist und die in diebischer Absicht durch Einsteigen erlangte Gelegenheit zur Begehung eines weiteren Diebstahls benützt hat.“